

Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket)

Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 50 ff Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II oder SGB XII oder BKGG erhoben.

1. Allgemeine Informationen zum Bildungspaket

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Bürgergeld, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren mit einer Ausnahme. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Wie stelle ich einen Antrag?

Wir benötigen von Ihnen einmal einen Antrag. Für Kinder und Jugendliche die im Leistungsbezug des Jobcenters stehen, sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe automatisch vom Grundantrag umfasst. Bei den sonstigen Rechtskreisen ist ein eigener Antrag auf Bildung und Teilhabe zu stellen. Die Formulare erhalten Sie von Ihrem Sozialleistungsträger oder im Internet unter www.kiel.de/kielkarte. Bitte geben Sie darin an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Wer Kinderzuschlag erhält, stellt den Antrag bei der Wohngeldstelle des Amtes für Wohnen und Grundsicherung.

Wenn der Bewilligungszeitraum Ihrer Sozialleistungen ausläuft, enden auch die Leistungen aus dem Bildungspaket. Sobald Ihre Sozialleistungen weiterbewilligt werden, erhalten Sie auch eine Weiterbewilligung über die Kiel-Karte. In diesem Zusammenhang erfolgt keine Aushändigung einer neuen Kiel-Karte. Wir werden dann auch die Weiterzahlung der Schülerbeförderungskosten prüfen, wenn diese bisher erbracht wurden.

Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag ohne gleichzeitigem Bezug von Wohngeld erhalten die Leistungen des Bildungspaketes nach Ablauf des Kinderzuschlages nur weiter, wenn sie unaufgefordert den Bescheid der Familienkasse über die Weiterbewilligung von Kinderzuschlag bei der Wohngeldstelle des Amtes für Wohnen und Grundsicherung einreichen.

Welche Leistungen gibt es?

Folgende Leistungen werden als **Geldleistung** gezahlt:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Kostenübernahme für eine Klassenfahrt

Folgende Leistungen erhalten Sie als Sachleistung über die **Kiel-Karte**:

- Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen oder Kindertageseinrichtungen
- Kostenübernahme für Übernachtungsfahrten in Kindertagesstätten
- Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen oder Kindertageseinrichtungen
- Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung (extra Antrag erforderlich)
- Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Kiel-Karte

Die Kiel-Karte wird Ihnen nach der Bewilligung ausgehändigt oder zugesandt. Bitte bewahren Sie die Karte sorgfältig auf. Bei einer Weiterbewilligung werden die Guthaben auf der Karte automatisch aktualisiert.

Sie können grundsätzlich selbst entscheiden, welches Angebot Sie wahrnehmen (siehe Punkt 2, Informationen zu den einzelnen Leistungen). Voraussetzung dafür ist, dass der Anbieter mit der Landeshauptstadt Kiel eine Vereinbarung trifft. Ohne eine Vereinbarung mit dem Anbieter kann die Kiel-Karte leider nicht eingesetzt werden.

Sollte der von Ihnen gewünschte Anbieter bisher keine Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Kiel abgeschlossen haben, bitten Sie ihn, eine solche Vereinbarung mit uns abzuschließen. Das notwendige Formular „*Interessensbekundung*“ findet der Anbieter im Internet unter www.kiel.de/kielkarte oder kann es unter der Telefonnummer 0431 / 901-3107 anfordern. Eine Übersicht aller Anbieter, die bereits mit uns zusammenarbeiten, finden Sie ebenfalls unter www.kiel.de/kielkarte.

Sofern die Sozialleistung vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Karte für Ihr Kind eingestellt wird, verliert die Kiel-Karte ab dem Monat der Einstellung ebenfalls ihre Gültigkeit. Sie dürfen nach Einstellung der Sozialleistung keine Leistungen des Bildungspaketes mehr über die Kiel-Karte in Anspruch nehmen.

2. Informationen zu den einzelnen Leistungen:

Geldleistungen:

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler bekommen diese Leistung, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Der Schulbedarf wird als Geldleistung ausgezahlt.

Im Jahr 2023 betragen die Leistungen für den Schulbedarf 58,00 Euro zum 1. Februar und 116,00 Euro zum 1. August des Jahres. Die Beträge werden jährlich angepasst. Hiervon sind die Kosten für notwendige Schulmittel, wie z.B. Stifte, Zirkel, Schreibhefte, Sportzeug, Taschenrechner usw. zu bestreiten.

Welche Unterlagen muss ich bei meinem Sozialleistungsträger vorlegen?

- Im Alter von 7 bis 14 Jahren müssen Sie keine zusätzlichen Unterlagen vorlegen.
- Für Kinder, die 6 Jahre oder 15 bis 25 Jahre alt sind, ist eine gültige Schulbescheinigung erforderlich.

Kosten der Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler bekommen diese Leistung, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Es werden die Kosten zur nächstgelegenen Schule übernommen, wenn die Schule vom Wohnort in den Klassen 1 bis 4 mehr als 2 Kilometer und ab der 5. Klasse mehr als 4 Kilometer entfernt liegt. Es werden die notwendigen tatsächlichen Kosten der Schülerbeförderung als Geldleistung übernommen. Im Regelfall sind das die monatlichen Kosten für eine Schülerfahrkarte (in der Regel die Monatsfahrkarte). Zuschüsse von anderen Stellen werden von uns angerechnet.

Welche Unterlagen muss ich bei meinem Sozialleistungsträger vorlegen?

- Die tatsächlichen Kosten sind nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von Zahlungsquittungen oder Kopien der Fahrausweise.
- Soweit nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird, ist zu begründen, warum die entferntere Schule ausgewählt wurde.
- Ab einem Alter von 15 Jahren legen Sie bitte zusätzlich eine gültige Schulbescheinigung vor.

Kosten für mehrtägige Schulfahrten (Klassenfahrt)

Kinder und Jugendliche bekommen diese Leistung, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bei mehrtägigen Schulfahrten (z.B. Klassenfahrten, Studienreisen), die den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen, werden die Kosten im Regelfall direkt an die Schule oder auf das Klassenfahrtskonto gezahlt (eine Abrechnung über die Kiel-Karte erfolgt nicht). Die Fahrt muss von der Schule organisiert und durchgeführt werden. Es werden die tatsächlichen Kosten der Fahrt als Geldleistung übernommen. Beträge für das Taschengeld können nicht erstattet werden.

Welche Unterlagen muss ich bei meinem Sozialleistungsträger vorlegen?

- Wir benötigen eine Bescheinigung der Schule, aus der die Höhe der Kosten, Beginn und Ende der Fahrt, der Einzahlungstermin und die Bankverbindung (IBAN, BIC) für die Zahlung sowie der Name des Kindes und der Schule ersichtlich sind.

Kiel-Karte:

Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen oder Kindertageseinrichtungen

Kinder und Jugendliche bekommen diese Leistung, wenn sie eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Eine Kostenübernahme erfolgt, wenn der Ausflug von der Schule oder Kindertageseinrichtung organisiert und durchgeführt wird.

Welche Unterlagen muss ich in der Schule oder Kindertageseinrichtung vorlegen?

- Bitte legen Sie die Kiel-Karte einmalig zu Beginn des Gültigkeitszeitraums vor.

Kosten für Übernachtungsfahrten von Kindertageseinrichtungen

Kinder bekommen diese Leistung, wenn sie eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Eine Kostenübernahme erfolgt, wenn die Übernachtungsfahrt von der Kindertageseinrichtung organisiert und durchgeführt wird.

Welche Unterlagen muss ich in der Kindertageseinrichtung vorlegen?

- Bitte legen Sie die Kiel-Karte einmalig zu Beginn des Gültigkeitszeitraums vor.

Kosten für die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen

Kinder und Jugendliche bekommen diese Leistung, wenn sie eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Kosten für die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung werden übernommen. Dies gilt jedoch nur an Schulen oder Kindertageseinrichtungen, an denen ein entsprechendes Angebot besteht.

Eine Eigenbeteiligung an den Kosten der Mittagsverpflegung ist nicht mehr vorgesehen.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

- Legen Sie bitte die Kiel-Karte beim Anbieter für die Schulverpflegung oder in der Kindertageseinrichtung vor.

Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung

Schülerinnen und Schüler können diese Leistung erhalten, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Es ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Zum Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele können Schülerinnen und Schüler eine ergänzende angemessene Lernförderung erhalten. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich zum schulischen Angebot erforderlich sein.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

- Bitte lassen Sie das Formular „Bestätigung der Schule über vorübergehenden Lernförderbedarf“ von der Schule ausfüllen. Das Formular ist in den Schulen vorhanden.
- Sie müssen dieses Formular, das aktuelle Schulzeugnis und die Kiel-Karte dann bei dem von Ihnen ausgewählten Leistungsanbieter (aus der Liste „Anbieter für Lernförderung“) vorlegen. Die Liste liegt in den Schulen oder unter www.kiel.de/kielkarte vor. Der Leistungsanbieter reicht den Antrag beim Amt für Soziale Dienste ein.
- Danach erfolgt die Prüfung, ob eine Kostenübernahme erfolgen kann.

Kosten für die Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben

Dieser Anspruch besteht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Es stehen monatlich 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zur Verfügung für

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Grundsätzlich ist eine Aufteilung des Betrages auf mehrere Leistungen möglich, soweit der Betrag von 15 Euro monatlich dafür ausreichend sein sollte. Die Monatsbeiträge können im Bewilligungszeitraum angespart werden, solange sie noch nicht in Anspruch genommen worden sind. Der Gesamtbetrag kann auch schon im ersten Monat komplett für eine Veranstaltung eingesetzt werden. Zuzahlungen sind möglich. In Ausnahmefällen können mit dem zur Verfügung stehenden Betrag auch die Kosten für spezielle Ausrüstungsgegenstände erstattet werden, welche für die Ausübung/Teilnahme an den Aktivitäten notwendig sind.

Besonderheiten für den Bereich Sport:

Die Kieler Sportvereine im Sportverband Kiel bieten die sportlichen Angebote, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Beitrags, für 10 Euro monatlich an. In diesem 10-Euro-Monatsbeitrag sind alle anfallenden Kosten für die Vereinsmitglieder, wie z.B. Anmeldegebühren, Spartenbeiträge usw. enthalten. Es gilt lediglich eine monatliche Kündigungsfrist. Unter www.kiel.de/kielkarte finden Sie eine Liste der teilnehmenden Sportvereine und der sonstigen Angebote für soziale Teilhabe in Kiel.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

- Bitte legen Sie die Kiel-Karte bei dem von Ihnen ausgewählten Leistungsanbieter vor.

Alle Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Vordrucke und Flyer in verschiedenen Sprachen finden Sie auch im Internet unter www.kiel.de/kielkarte .